

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Jugendwohlfahrt

Kennzeichen
GS6-G-1000/009-01

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Mag. Gänger

Durchwahl
16415

Datum
26.Juni 2001

Betrifft

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, Euro-Umstellung;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28.06.2001

Ltg. - **809/J-2-2001**

E-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Verfassungsrechtliche Grundlage für eine Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 ist Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

Probleme bei der Umsetzung der geänderten Bestimmungen sind nicht zu erwarten. Die Verpflichtung des NÖ Landesgesetzgebers zur Ausführung der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 53/1999 wird getrennt in einer eigenen Novelle 2001 vorgenommen werden. Mit diesem Schritt ist im Frühherbst 2001 zu rechnen.

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 betroffen. Es soll der § 56 durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Die so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Kostendarstellung:

Die unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelten Euro-Beträge von € 2.180,19 bzw. € 7.267,28 werden auf die Beträge von € 2.200,-- bzw. € 7.250,-- geglättet. Da es sich bei § 56 Abs. 2 und 3 um Rahmenbeträge handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I Z. 1 und 2:

Die im § 56 festgesetzten Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet. Nach der Umrechnung werden die Beträge gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Die so ermittelten Beträge werden auf den Betrag von € 2.200,-- bzw. € 7.250,-- geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil sie nur eine geringfügige Veränderung einer seit Jahren unverändert geltenden Strafandrohung darstellt und darüber hinaus Geldstrafen nach der zitierten Bestimmung in äußerst seltenen Fällen verhängt werden. Der konkrete Strafbetrag wird erst durch die Strafbehörde nach den Grundsätzen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens festgesetzt.

Zu Artikel II:

Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Novelle normalerweise mit dem Tag, der auf die Kundmachung folgt, definiert ist, sind die beiden Strafbestimmungen, die die Umstellung

auf Eurobeträge beinhalten, entsprechend dem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 10.11.1998 betreffend die EURO-Umstellung für die NÖ Landesverwaltung mit Beginn des Jahres 2002 in Kraft zu setzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
O n o d i
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung